Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beschluss vom 19. Februar 2019

Kleine Anfrage 2018/32
betreffend Aufenthaltsbewilligungen wegen erheblicher Fiskalinteressen

In einer Kleinen Anfrage vom 27. November 2018 stellt Kantonsrat Matthias Frick verschiedene Fragen in Sachen Aufenthaltsbewilligungen wegen erheblicher Fiskalinteressen. Dabei stützt er sich auf verschiedene Artikel des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201). Diese besagen, dass bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen von den "normalen" Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden kann, um wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen, wozu auch erhebliche kantonale fiskalische Interessen zählen. Die von Kantonsrat Matthias Frick zitierten einschlägigen Artikel finden sich unverändert im umbenannten Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) wieder, so dass bei der Beantwortung auf diese neuen Bestimmungen verwiesen werden kann.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Wer genau entscheidet auf wessen Antrag, ob die Bestimmung von Art. 31 Abs. 2 VZAE in Anspruch genommen werden soll?*

Formal entscheidet das Migrationsamt und Passbüro auf Antrag der gesuchstellenden ausländischen Person, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zulassungsvoraussetzungen aus Sicht des Kantons im Einzelfall erfüllt sind oder nicht. Im internen Entscheidfindungsprozess werden, wie bei anderen Gesuchen mit einer gewissen politischen Tragweite auch, die Departementsleitung und allenfalls andere involvierte Stellen eingebunden.

Erachtet das Migrationsamt und Passbüro bzw. der Kanton die Voraussetzungen als erfüllt, ist dieser Entscheid dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 5 lit. e der Verordnung des EJPD über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide). Das SEM prüft, ob die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und entscheidet dann im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens letztlich über die Bewilligungserteilung.

2. *Hat der Kanton Schaffhausen in den vergangenen zehn Jahren (2008-2017) von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht?*

Nein.

3. *Bei welchen Vermögens- resp. Einkommensverhältnissen – oder ab welchem Pauschalpreis – zieht der Kanton Schaffhausen die Erteilung einer Niederlassungs- und / oder Erwerbsbewilligung auf Basis von Art. 32 Abs. 1 lit. c VZAE in Betracht (Im Klartext: Hat der Kanton Schaffhausen Richtwerte – oder eine gängige Praxis – dazu, wie teuer er eine Aufenthaltsbewilligung verkauft)?*

Der Ausdruck "erhebliche kantonale fiskalische Interessen" in Art. 32 Abs. 1 lit. c VZAE stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Eine zu weite Auslegung ist mit dem Zweck des AIG und der VZAE nicht vereinbar. Um dem Zweck des AIG und der VZAE gerecht zu werden, rechtfertigt es sich daher, hier die fiskalischen Interessen nicht zu tief anzusetzen – sofern der Kanton überhaupt von diesem Instrument Gebrauch machen will. Eine gefestigte Praxis gibt es mangels konkreter Gesuche, welche auf die fiskalischen Interessen und auf deren Erheblichkeit überhaupt hätten geprüft werden können, indes nicht.

Dennoch hat sich die Vereinigung der Migrationsämter der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (VOF), welcher der Kanton Schaffhausen angehört, auf eine jährliche und auf lange Sicht gesicherte Steuerleistung von mindestens Fr. 500'000.- als grundsätzlichen Richtwert geeinigt. Ab diesem Betrag würde eine allfällige Bewilligungserteilung nach Prüfung der gesamten Umstände des Einzelfalls in Erwägung gezogen werden.

Nachdem der Kanton Schaffhausen die Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) nicht mehr kennt, kann eine Aufenthaltsbewilligung jedoch nicht für einen "Pauschalpreis" "gekauft" werden. Vielmehr müssten Einkommen und Vermögen der betreffenden Person eine Steuerabgabe in der genannten Höhe zur Folge haben. Dabei ist zu beachten, dass gemäss Art. 32 Abs. 2 VZAE eine allfällige Erwerbstätigkeit in der Schweiz nicht ausgeübt werden darf; ausgenommen bleibt die Verwaltung des eigenen Vermögens. Das hat zur Folge, dass nur ausserordentlich vermögende Personen überhaupt in Frage kämen, welche wiederum mangels Pauschalbesteuerung kaum Interesse an einem Zuzug in den Kanton Schaffhausen haben dürften.

4. *Art. 30 Abs. 1 lit. a-l AuG definiert abschliessend die Zwecke, um deren Verfolgung willen von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden kann. Unter welchen Titel fällt die ausnahmsweise Erteilung einer Niederlassungs- und Erwerbsbewilligung aus humanitären Gründen?*

Im Rahmen der Anwendung von Art. 30 AIG ist die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen in Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG unter dem Titel "schwerwiegender persönlicher Härtefall" enthalten. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls werden in Art. 31 VZAE konkretisiert. Dort finden sich auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit.

Schaffhausen, 19. Februar 2019

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Stefan Bilger